

Verordnung zum Gesetz über die Einwohnerregister (Einwohnerregisterverordnung, ERV)

Von der Regierung erlassen am 26. Oktober 2010

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

¹ Das Departement für Volkswirtschaft und Soziales ist die zuständige Stelle für die Koordination, Durchführung und Qualitätskontrolle der Registerharmonisierung gemäss übergeordnetem Recht. Zuständigkeit

² Es ist zudem die kantonale Beratungs- und Anlaufstelle in Sachen der Registerharmonisierung.

Art. 2

In dieser Verordnung bedeuten:

Begriffe

- a) GWR: eidgenössisches Gebäude- und Wohnungsregister;
- b) BFS: Bundesamt für Statistik;
- c) Sedex: zentrale Informatik- und Kommunikationsplattform des Bundes (secure data exchange);
- d) Infostar: Personenstandsregister;
- e) ZEMIS: Zentrales Migrationsinformationssystem;
- f) UPI: Unique Person Identification.

II. Führung der Register

Art. 3

¹ Die Software für die Einwohnerregister muss vom BFS als für Sedex zertifiziert veröffentlicht sein. Einwohnerregister-Software

² Die Software muss folgende Sedexmeldungen (Senden und Empfangen) unterstützen:

- a) Vierteljährliche Statistikdatenmeldung an das BFS (Meldungstyp 99);
- b) Regelmässige Nutzung Validierungsservice (Meldungstyp 94);
- c) UPI-Abfrage (Meldungstyp 85);
- d) Update Gemeindeverzeichnis (Meldungstyp 71) und Verzeichnis Staaten und Gebiete (Meldungstyp 72).

³ Ab 1. Januar 2012 müssen zudem folgende Meldungen unterstützt werden:

- a) UPI-Vergleich (Meldungstyp 86);

- b) Empfang von Mutationsmeldungen von Infostar (Meldungstyp 20001) und ZEMIS (Meldungstyp 20101);
- c) Umzugsmeldungen zwischen Einwohnerregistern (Meldungstyp 93);
- d) Mutationsmeldungen an eine kantonale Plattform (Meldungstyp 10001);
- e) Gesamtdatenlieferung an eine kantonale Plattform (Meldungstyp 10099).

Art. 4Gebäuderegister-
Software

¹ Die Gemeinde führt ihre Bauverwaltung mit einer geeigneten Bausoftware, mit welcher auch die Baustatistikmeldungen an das GWR getätigt werden. Diese Software muss für die aktuellen Web-Services des BFS zertifiziert sein und einen Abgleich der kommunalen Daten mit dem GWR ermöglichen.

² Gemeinden mit weniger als 1500 Einwohnerinnen und Einwohnern dürfen die Baustatistik mit der Internetapplikation des BFS führen.

Art. 5Ausprägung der
Merkmale

¹ Die Merkmale sind mit ihren Ausprägungen, Nomenklaturen und Codierungen in erster Linie gemäss den Merkmalskatalogen des Bundes zu führen.

² In zweiter Linie sind die Merkmale nach den Normen des Vereins für die Festlegung von Standards von eGovernment zu führen, soweit die entsprechenden Merkmale definiert sind.

³ Die Gemeinde führt im Einwohnerregister bei ausländischen Staatsangehörigen mit Eintragung in Infostar nebst dem dort aufgeführten amtlichen Namen auch den in ZEMIS eingetragenen Namen gemäss ausländischem Pass.

Art. 6Erfassung der
Merkmale

¹ Die Gemeinde kann zur Erfassung der Merkmale die Vorlage folgender amtlicher Dokumente verlangen:

- a) Personenstandausweis, Familienausweis oder Partnerschaftsausweis;
- b) Identitätskarte;
- c) Pass;
- d) Führerausweis;
- e) Ausländerausweis.

² Reichen diese Dokumente nicht aus, so darf die Gemeinde entsprechende weitere Unterlagen, wie Arbeitsvertrag oder Mietvertrag, einfordern.

³ Sie kann die Angabe von Beruf und Arbeitgeber verlangen.

⁴ Sie kann die Person vorführen lassen, falls dies zur Erfassung der Merkmale notwendig ist.

⁵ Zivilstandsereignisse von schweizerischen Staatsangehörigen, welche sich im Ausland zugetragen haben, sind erst ins Einwohnerregister zu übernehmen, wenn sie in Infostar geführt werden.

⁶ Vermutet die Gemeinde Fehler in Infostar oder ZEMIS, so hat sie die zuständigen Stellen darauf aufmerksam zu machen.

Art. 7

¹ Alle bewilligungspflichtigen Bau- und Umbauprojekte sind unmittelbar nach Erteilung der Baubewilligung auf elektronischem Weg im GWR zu erfassen.

Bereinigung des GWR

² Alle Statusveränderungen dieser Projekte sind regelmässig nachzuführen.

Art. 8

Die Gemeinde bestimmt die zu übermittelnden Daten, den betreffenden Personenkreis sowie die Form und die Periodizität der Übermittlung.

Verwendung von Daten der industriellen Werke

Art. 9

¹ Die Angaben über die Wohnungen haben insbesondere die Zimmeranzahl, das Stockwerk und die Lage darauf zu umfassen.

Angaben von Privaten

² Die Gemeinde hat dabei den Aufwand für die Privaten so gering wie möglich zu halten.

III. Niederlassung und Aufenthalt

Art. 10

¹ Die Meldung hat insbesondere die Adresse des Gewerbes und die Angabe der Räumlichkeiten zu enthalten, welche für die Führung des Gewerbes benötigt werden.

Meldepflicht für Gewerbe

² Hat ein Inhaber einer Einzelfirma nicht Wohnsitz am Ort seines Gewerbes, so hat er bei der Gemeinde am Ort des Gewerbes eine aktuelle Wohnsitzbestätigung zu hinterlegen.

³ Für juristische Personen sowie Kollektiv- und Kommanditgesellschaften ist ein Auszug aus dem Handelsregister zu hinterlegen.

Art. 11

¹ Ausländische Staatsangehörige haben bei der Niederlassungsgemeinde eine Bestätigung über den Personenstand zu hinterlegen, falls ein Eintrag in Infostar besteht.

Anmeldung zur Niederlassung, ausländische Staatsangehörige

² Besteht kein solcher Eintrag, so sind, sofern beibringbar, entsprechende Dokumente zu hinterlegen.

Art. 12

Wohnsitzausweis
1. Ausstellung

¹ Die Niederlassungsgemeinde stellt den Wohnsitzausweis zwecks Anmeldung eines Nebenwohnsitzes in einer Aufenthaltsgemeinde aus. Der Ausweis enthält

- a) alle minimalen Merkmale;
- b) die Aufenthaltsgemeinde;
- c) sinngemäss die Anmerkung "für die Anmeldung zum Aufenthalt";
- d) das Ausstellungsdatum.

² Alternative Bezeichnung für den Wohnsitzausweis für Schweizerinnen und Schweizer ist Heimatausweis.

Art. 13

2. Aktualisierung
und Erneuerung

¹ Die Aufenthaltsgemeinde darf alle zwölf Monate einen neuen Wohnsitzausweis verlangen. Eine Aktualisierung des Ausweises mit Stempel und Unterschrift der Niederlassungsgemeinde ist zulässig.

² Wechselt die Niederlassungsgemeinde oder der Personenstand, so ist ein neuer Wohnsitzausweis zu hinterlegen.

Art. 14

Wohnsitz-
bestätigung

¹ Für andere begründete Zwecke stellt die Niederlassungsgemeinde auf Gesuch eine Wohnsitzbestätigung aus.

² Mit der Wohnsitzbestätigung bescheinigt die betreffende Person, dass sie sich bei der Gemeinde zur Niederlassung korrekt angemeldet hat.

³ Eine Aktualisierung der Wohnsitzbestätigung mit Stempel und Unterschrift ist zulässig.

IV. Wohnungsnummerierung**Art. 15**

Definition der
Wohnungen

Die Gemeinde definiert die Gesamtheit der zu nummerierenden Wohnungen.

Art. 16

Nummerierungs-
schema und
Platzierung

¹ Das Nummerierungsschema sowie die Platzierung der physischen Nummernschilder richten sich nach der durch das BFS publizierten Richtlinie zur Wohnungsnummerierung.

² Bestehende Nummerierungen können übernommen werden.

Art. 17

Ausgestaltung der
physischen
Wohnungs-
nummer

Die Gemeinde bestimmt bei einer physischen Nummerierung die Art der Schilder. Sie kann für einzelne Gebäude auf Antrag andere Schilder zulassen. Die Kosten tragen die Verursachenden.

Art. 18

¹ Die auf Verlangen der Gemeinden abzugebenden Wohnungs- und Bewohnendenlisten enthalten insbesondere die Zimmeranzahl, das Stockwerk, die Lage auf dem Stockwerk, die Mietenden sowie, soweit bekannt, weitere Bewohnende. Datenquellen

² Nach Abschluss der Nummerierung gibt die Gemeinde die bereinigten Listen mit den Bewohnenden und der amtlichen Wohnungsnummer an die ursprünglichen Datenlieferanten zurück.

Art. 19

¹ Das Grundbuchamt meldet der Gemeinde jede Handänderung innert Monatsfrist, sofern in der entsprechenden Gemeinde die amtliche Wohnungsnummer eingeführt wurde. Meldungen bei Handänderungen

² Die Gemeinde informiert bei Handänderungen die Erwerberin oder den Erwerber über die amtliche Wohnungsnummer.

V. Nutzung der Daten**Art. 20**

¹ Die Gemeinde liefert die Daten ihrer Einwohnerregister gemäss übergeordnetem Recht direkt dem Bund. Datenaustausch
1. mit dem Bund

² Die Gemeinden empfangen die elektronischen Mutationsmeldungen von Infostar und ZEMIS über Sedex.

Art. 21

¹ Wechselt eine Person die Niederlassungsgemeinde, so übermittelt die alte Niederlassungsgemeinde die entsprechenden Daten der neuen Niederlassungsgemeinde. Die neue Niederlassungsgemeinde informiert die Aufenthaltsgemeinden über den Umzug. 2. zwischen
Gemeinden

² Begründet eine Person Aufenthalt in einer Gemeinde, so übermittelt die Niederlassungsgemeinde die entsprechenden Daten der neuen Aufenthaltsgemeinde.

³ Zieht eine Person von einer Aufenthaltsgemeinde weg, so meldet diese den Wegzug der Niederlassungsgemeinde.

Art. 22

¹ Die Gemeinden benutzen den Validierungsservice des Bundes mindestens einmal vor Ende eines jeden Monats. Qualitäts-
sicherung und
Validierung

² Aufgrund der Rückmeldungen des Validierungsservice sind die Merkmale entsprechend zu korrigieren und zu ergänzen.

Art. 23

Datensicherheit Die Register sind gegen Diebstahl und Datenverlust zu sichern.

VI. Statistischer Aufenthalt**Art. 24**

Definition Folgende Kollektivhaushalte begründen statistischen Aufenthalt für ihre Bewohnenden (Patienten oder Insassen).

- a) Justizvollzugsanstalten;
- b) Institutionen des stationären Massnahmenvollzugs;
- c) Halbgefängenschaftseinrichtungen;
- d) Minimalzentren;
- e) psychiatrische Kliniken.

Art. 25

An- und Abmeldepflicht Personen, welche statistischen Aufenthalt in einer Gemeinde haben, sind bezüglich dieses Aufenthalts von der An- und Abmeldepflicht befreit und haben keine Schriften zu hinterlegen.

Art. 26

Erfassung ¹ Personen mit statistischem Aufenthalt werden im Einwohnerregister der Gemeinde am Standort des Kollektivhaushaltes nicht geführt.
² In der Niederlassungsgemeinde ist die Standortgemeinde eines solchen Kollektivhaushaltes nicht als Merkmal zu führen.

Art. 27

Meldepflicht für Leitende von Kollektivhaushalten ¹ Leitende von Kollektivhaushalten gemäss diesem Abschnitt haben der Standortgemeinde des Haushalts und der Niederlassungsgemeinde keine Meldung über die Bewohnenden zu machen.

² Die Leitenden solcher Kollektivhaushalte melden den Haushalt dem Departement bis spätestens am 31. Oktober eines jeden Jahres. Sie geben dabei die betroffenen Gebäude sowie eine Ansprechperson für die Datenlieferungen an das BFS bekannt.

Art. 28

Datenlieferungen an den Bund ¹ Die Leitenden von Kollektivhaushalten gemäss diesem Abschnitt übermitteln dem BFS die Daten der Bewohnenden, welche zwischen dem 1. Oktober und 31. Dezember ohne Unterbruch im Kollektivhaushalt übernachteten.

² Diese Datenlieferung hat zwischen dem 1. und 15. Januar zu erfolgen. Die Daten sind bis Ende April aufzubewahren.

³ Es müssen alle Merkmale gemäss Minimalanforderungen des BFS für diese Personen übermittelt werden.

⁴ Die Form dieser Datenlieferung hat den Anforderungen des BFS zu entsprechen.

Art. 29

¹ Die Personen mit statistischem Aufenthalt sowie deren Vertreter sind gegenüber den Leitenden von Kollektivhaushalten dazu verpflichtet, über die notwendigen Merkmale wahrheitsgetreu Auskunft zu geben und diese Angaben im Bedarfsfall zu belegen.

Auskunftspflichten zwecks Datenlieferung

² Die Niederlassungsgemeinde ist verpflichtet, den Leitenden von Kollektivhaushalten gemäss diesem Abschnitt auf Verlangen kostenlos die entsprechenden Merkmale der Bewohnenden mitzuteilen.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 30

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung werden die Übergangsbestimmungen für den Vollzug des Registerharmonisierungsgesetzes vom 16. September 2008¹⁾ sowie die Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über die Niederlassung der Schweizer vom 27. August 1984²⁾ aufgehoben.

Aufhebung bisherigen Rechts

Art. 31

Die Vollziehungsverordnung zum Einführungsgesetz zu den Bundesgesetzen über die Alters- und Hinterlassenenversicherung und die Invalidenversicherung (VVzEGzAHVG/IVG; BR 544.010) wird wie folgt geändert:

Änderung bisherigen Rechts

Art. 11a

Die Dienststellen der Kantonalen Verwaltung und die Gebäudeversicherung Graubünden sind für die Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben zur systematischen Führung der Versichertennummer berechtigt.

Verwendung der Versichertennummer

Art. 32

Diese Verordnung tritt mit dem Gesetz über die Einwohnerregister in Kraft³⁾.

Inkrafttreten

¹⁾ AGS 2008, 3394

²⁾ AGS 1984, 1291

³⁾ 1. Dezember 2010